

**Elternbeitragsreglement Krippenpool der Gemeinden Baden,
Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen
(EBR Krippenpool)**

Vom

Version: 10.08.2010

Elternbeitragsreglement Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (EBR Krippenpool)

Vom

Der Einwohnerrat Baden,

gestützt auf Art. 21 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006,

Der Gemeinderat Ennetbaden,

gestützt auf § 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,

Der Einwohnerrat Obersiggenthal,

gestützt auf § 38 Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Obersiggenthal vom 23. Oktober 2003,

Der Einwohnerrat Wettingen,

gestützt auf Art. 19 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003,

sowie gestützt auf den Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen für die Koordination und Subventionierung der Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder (Gemeindevertrag Krippenpool) vom 2. Juli 2007,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätze

- 1 Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebots sowie an den strategischen Zielsetzungen der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen.
- 2 Die individuelle Bemessung des Elternbeitrags erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbietern im Voraus vereinbarter Beanspruchung des Betreuungsangebots;
 - b) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

- Art. 2**
- Anwendungsbereich
- 1 Das Elternbeitragsreglement Krippenpool wird bei den von den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (Poolgemeinden) subventionierten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschulkinder (Poolkrippen) angewendet.
 - 2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Einzelheiten in einer Verordnung fest.

II. Tarifsysteem

- Art. 3**
- Massgebendes Gesamteinkommen
- 1 Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens
 - a) von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
 - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats) oder
 - c) vom Elternteil, der im Sinn von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder
 - d) vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinn von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
 - 2 Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinats) lebt, sind anzurechnen. Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen fest, ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einem Konkubinats angerechnet werden.
 - 3 Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden.

- Art. 4**
- Abzüge
- 1 Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).
 - 2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Höhe des Basisabzugs, des Abzugs pro Elternteil und des Abzugs pro Kind fest.
 - 3 Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.
 - 4 Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, sofern

- a) für das unmündige Kind ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinn des ZGB) besteht;
- b) das mündige Kinder das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, es sich noch in Ausbildung befindet und nachweisliche eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 5

Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Art. 6

Basisbeitrag

Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Höhe des Basisbeitrags pro Kind/Betreuungstag fest.

Art. 7

Leistungsbeitrag

1 Für die Bemessung des Leistungsbeitrags wird vom massgebenden Betrag ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Der massgebende Beitrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag.

2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen den Abschöpfungsgrad fest.

Art. 8

Normbeitrag

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

Art. 9

Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

1 Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag.

2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sowie deren Einstufungen fest.

Art. 10

Kinderermässigung

1 Lebt mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie, wird eine Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt.

2 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen die Höhe der Kinderermässigung fest.

Art. 11

Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Basisbeitrag} \\ + & \text{Leistungsbeitrag} \\ = & \text{Normbeitrag} \\ \times & \text{Einstufungssatz} \\ = & \text{Elternbeitrag ohne Kinderermässigung (begrenzt durch max.} \\ & \text{Elternbeitrag gem. Verordnung zum ERB Krippenpool)} \\ ./ & \text{Kinderermässigung} \\ = & \text{Elternbeitrag} \end{aligned}$$

Art. 12

Ermittlung der Monatspauschale

1 Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

2 Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 13

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

1 Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind mit den Eltern unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gemeinderäte der Poolgemeinden schriftlich zu vereinbaren.

2 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

3 Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

4 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrags. Ausnahmen legen die Gemeinderäte der Poolgemeinden fest.

5 Eltern, die einen subventionierten Tarif beanspruchen, können die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle bevollmächtigen, die aktuellsten oder neuesten provisorischen Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen), direkt bei den Steuerbehörden einzuholen.

6 Eltern, die eine Kinderermässigung beanspruchen, bevollmächtigen die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle, die Anzahl abzugsberechtigter Kinder gemäss Art. 10 dieses Reglements direkt bei den Steuerbehörden überprüfen zu lassen.

Art. 14

Unterlagenverweigerung,
unwahre Angaben

1 Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern abgeschlossen werden.

2 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Stellen vorenthalten, wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

3 Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch den Betreuungsanbieter aufgelöst werden.

Art. 15

Nebenauslagen

Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen sind im Elternbeitrag nicht eingeschlossen und Sache der Eltern.

Art. 16

Besondere Berechnungs-
grundlagen

1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

2 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

3 Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuerveranlagung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden.

Neuberechnung des Elternbeitrags

Art. 17

- 1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt in der Regel
 - a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den ersten Tag des Folgemonats geändert wird;
 - b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich;
 - c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags haben.
- 2 Verändert sich der Massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse wesentlich, sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, den tatsächlichen Elternbeitrag neu berechnen zu lassen. Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuerklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden. Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.
- 3 Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so
 - a) erfolgen von den Betreuungsanbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen;
 - b) fordern die Betreuungsanbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach;
 - c) erfolgt die Anpassung des Elternbeitrags auf den ersten Tag des Folgemonats.

Beitragsermässigung, Beitragserlass

Art. 18

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Kindes oder eine von ihm bezeichnete Stelle Elternbeiträge ermässigen oder erlassen.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 19

Nicht subventionierte Plätze, Hauptwohnsitz ausserhalb der Poolgemeinden

- 1 Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Kindertagesstätten an keine Auflagen gebunden.
- 2 Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb der Poolgemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen haben keinen Anspruch auf subventionierte Plätze.

Art. 20

Rechtsmittel

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbietern kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- 2 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Vollzug

- 1 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden werden mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Sie können die operative Umsetzung an eine geeignete Stelle delegieren.
- 2 Sie erlassen alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, den Kinderermässigungen, der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und –erlass.

Art. 22

Inkrafttreten, Aufhebung
bisherigen Rechts

- 1 Die Gemeinderäte der Poolgemeinden bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Elternbeitragsreglement Krippenpool (EBR Krippenpool) vom 16. Oktober 2007 aufgehoben.

Baden, XXX

Einwohnerrat Baden

Präsident

Sekretär

Ennetbaden, XXX

Gemeinderat Ennetbaden

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Obersiggenthal, XXX

Einwohnerrat Obersiggenthal

Präsident

Protokollführerin

Wettingen, XXX

Einwohnerrat Wettingen

Präsident

Protokollführerin

Von den Gemeinderäten Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen auf den
..... in Kraft gesetzt.